

# TARIF- UND TRANSPORTBESTIMMUNGEN

## ALLGEMEINES

Mit dem Kauf eines Skipasses, Peak Passes oder einer anderen Fahrkarte anerkennt der Kunde die nachstehenden Tarif- und Transportbestimmungen und nimmt Kenntnis vom nachfolgenden Leistungsbeschrieb.

Bitte beachten Sie die ebenfalls geltenden Buchungsbedingungen sowie die Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen der Webseite [matterhornparadise.ch](http://matterhornparadise.ch) unter [www.matterhornparadise.ch/agb](http://www.matterhornparadise.ch/agb) und lesen Sie diese bitte sorgfältig durch.

- Alle Fahrten ausserhalb der offiziellen Fahrzeiten sind im Skipass / Peak Pass / Einzelfahrten etc. nicht inbegriffen.
- Für den Erwerb von rabattierten Fahrkarten (J, K, HA, etc.) sind amtliche Ausweise mit Angabe des Geburtsdatums erforderlich und unaufgefordert vorzuweisen. Ohne Vorlage der diesbezüglichen Ausweise werden keine vom Normaltarif abweichenden Tarife gewährt.
- Änderungen der Preise und des Fahrplans bleiben vorbehalten.
- Alle Preise gelten in Schweizer Franken und inkl. 7.7% MwSt.
- Bei Bezahlung in Euro gilt der jeweilige Tageskurs.
- Geldrückgabe bitte sofort nachzählen. Spätere Reklamationen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.
- Halbtageskarten können an den Verkaufsstellen der Zermatt Bergbahnen AG und Gornergrat Bahn ab 12.10 h gekauft werden und sind ab 12.15 Uhr gültig.
- Werden Fahrkarten auf Key-Cards ausgestellt, fällt eine Depotgebühr von CHF 5.00 an. Das Depot wird bei Rückgabe der Key-Card zurückerstattet. Im Falle einer beschädigten Key-Card wird kein Depot zurückerstattet. Die Key-Card kann wiederholt an den Verkaufsstellen der ZBAG sowie im Webshop aufgeladen werden.
- Im Webshop unter [www.matterhornparadise.ch/webshop](http://www.matterhornparadise.ch/webshop) können Fahrkarten zu den tagesaktuellen Preisen erworben werden.
- Der Zutritt zum italienischen Skigebiet wird im Namen und auf Rechnung der Firma Cervino Spa und der Firma Cime Bianche Spa verkauft. Die genauen Details des italienischen und des schweizerischen Anteils werden der Kundschaft durch Anschlag bei den Verkaufsstellen der Zermatt Bergbahnen AG und auf der den Benützern abgegebenen Quittung bekannt gegeben.
- In Italien besteht für Kinder bis 18 Jahre ein Helmtrageobligatorium.
- Die Benützung des Ortsbusses ist in allen Fahrkarten inbegriffen. Weitere Details finden Sie unter [www.e-bus.ch](http://www.e-bus.ch)
- Es ist zu beachten, dass Kinder unter 3 Jahren auf der Strecke Trockener Steg - Matterhorn glacier paradise nicht transportiert werden dürfen. Die ZBAG lehnt diesbezüglich, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung ab.
- Bei vermieteten Aufbewahrungsdepots wird keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände und Wertsachen übernommen. Die Aufbewahrungsdepots sind Ende jeder Saison zu räumen. Danach wird der Inhalt entsorgt.

## SICHERHEIT AUF DER PISTE / RETTUNGSDIENST

- Die FIS-Verhaltensregeln und SKUS-Richtlinien sind stets zu beachten.
- Abfahrtsrouten (gelb markierte Pisten): Diese Abfahrten sind gesichert und markiert, jedoch nicht präpariert, und es findet keine Pistenkontrolle statt.
- Gemäss den Richtlinien von SKUS sind die Pisten in unserem Skigebiet exklusiv für Ski- & Snowboardfahrer bestimmt. Fortbewegungsgeräte, die in sitzender Stellung zu benutzen sind wie z.B. Snowbob sind verboten und werden auf keinen Anlagen in Zermatt transportiert. Ausgenommen davon sind Invalide in sitzender Stellung. Snowscoot® sind auf den Pisten von Zermatt zugelassen und werden auf allen Anlagen - ausgenommen Sesselbahnen und Skiliften transportiert. Snowscoot sind im Sommerskigebiet nicht zugelassen.
- Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von Drohnen im Bereich der Stationen, Bahnanlagen, Pisten und Snowpark verboten. Unabhängig davon ist im Erschliessungsgebiet der ZBAG die Privatsphäre aller Personen zu respektieren. Ohne offizielle Bewilligung durch die ZBAG dürfen Drohnen nur bis maximal 100 Meter Entfernung von einer Menschenansammlung und den oben aufgeführten Bereichen betrieben werden.
- Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sowie nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und damit gesperrt. Das Befahren oder Begehen der Pisten nach Pistenschluss ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- Den Anweisungen des Personals, insbesondere des Pisten- und Rettungsdienstes, ist unbedingt Folge zu leisten. Die Missachtung von Weisungen des Personal kann den sofortigen Entzug der Fahrkarte ohne Entschädigung zur Folge haben. Für Inhaber von ½ -, 1-, Mehrtageskarten und Monatskarten wird unmittelbar mit dem Entzug oder Sperrung der Karte eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 und bei Saison- und Jahreskarten eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung von CHF 400.00 fällig. Bis zur Bezahlung der Aufwand- und Umtriebsentschädigung bleibt die Fahrkarte gesperrt. Der Bezug einer neuer neuen Monats-, Saison- oder Jahreskarte ist bis zur Bezahlung aller offenen Aufwand- und Umtriebsentschädigungen nicht gestattet.
- Für Free-Rider und Variantenfahrer besteht eine Informationspflicht betreffend Lawinengefahr, gesperrten Wald- und Wildschutzgebieten und insbesondere betreffend Gefährdung von Drittpersonen.
- Jede missbräuchliche Benützung eines Skipasses / Peak Passes oder einer anderen Fahrkarte, bei rücksichtslosem Verhalten und Gefährdung Dritter (insbesondere Nichtbeachten der FIS- und SKUS-Regeln, Missachten von Signalen, Weisungen und Absperrungen, sowie das Befahren geschlossener Pisten, Wald- und Wildschutzgebiete sowie lawinengefährdeten Hängen) hat den sofortigen Entzug der Fahrkarte ohne Entschädigung zur Folge. Für Inhaber von ½ -, 1-, Mehrtageskarten und Monatskarten wird unmittelbar mit dem Entzug oder Sperrung der Karte eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 und bei Saison- und Jahreskarten eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung von CHF 400.00 fällig. Bis zur Bezahlung der Aufwand- und Umtriebsentschädigung bleibt die Fahrkarte gesperrt. Der Bezug einer neuen Monats-, Saison- oder Jahreskarte ist bis zur Bezahlung aller offenen Aufwand- und Umtriebsentschädigungen nicht gestattet.
- Erleidet ein Fahrkartenbesitzer einen Unfall bei der Benutzung der Bahnanlagen oder im Skigebiet der ZBAG, kann er den Rettungsdienst der ZBAG in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der ZBAG ist gemäss separaten Tarifen der „Kantonalen Walliser Rettungsorganisation, KWRO“ kostenpflichtig. Der Rettungsdienst der ZBAG, Krankenwagen-Transporte sowie andere Kosten Dritter (z.B. Air Zermatt, Arztkosten etc.) sind direkt durch den

Kunden zu vergüten. Es wird daher empfohlen, eine Zusatzversicherung abzuschliessen (Siehe unten Umtausch/Rückerstattungen).

## UMTAUSCH/RÜCKERSTATTUNG

- Gekaufte Fahrkarten werden grundsätzlich nicht umgetauscht, geändert oder zurückgenommen/rückerstattet. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bei Betriebsunterbrechungen zufolge höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen.
- Nicht Benützen der Anlagen berechtigt weder zum Umtausch, noch zur Änderung, noch zur Übertragung, noch zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung noch zur Rücknahme von gekauften Fahrkarten/Skipässen.
- Schliessung oder Teilschliessung der Anlagen sind ausdrücklich vorbehalten und begründen keinerlei Ansprüche, genauso wie bei Betriebsunterbrechungen.
- Im Falle einer Zertifikatspflicht im ganzen Skigebiet: Nicht Benützen der Anlagen berechtigt weder zum Umtausch, noch zur Änderung, noch zur Übertragung, noch zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung noch zur Rücknahme von gekauften Fahrkarten/Skipässen.
- Allen Kunden wird empfohlen, beim Kauf eines Mehrtagespases eine Zusatzversicherung abzuschliessen. „SkiCare“ (Aufpreis CHF 5.00 / Tag) bietet Kunden aus dem Ausland eine temporäre und subsidiäre Assistance-Versicherung, welche unter anderem Rettungs-, Transport- und Behandlungskosten im Falle eines Skiunfalls deckt. Das Versicherungsprodukt „PassProtect“ (Aufpreis CHF 3.00 / Tag) deckt die Rückerstattung ihres Skipasses, der Skimiete und Skilektionen bei Unfall, Krankheit oder ungünstigen Wetterbedingungen. Saison- und Jahrespässe können ebenfalls versichert werden. Weitere Details finden Sie unter [www.skicare.ch](http://www.skicare.ch). Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.
- Ohne Zusatzversicherung besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung / Verlängerung bei Schlechtwetter, Lawinengefahr, unvorhergesehene Abreise, Betriebsunterbrechungen, Sperrung der Skiabfahrten, Schliessung von Skigebieten oder Teilen von Skigebieten aus Witterungsgründen, übermässiger Schneefall, Lawinengefahr, etc.
- Fahrkartenverlust: Beim Kauf einer Fahrkarte (ausgenommen Einzelfahrten) erhält der Käufer einen Kauf-/Sperrnummernbeleg. Nur gegen Vorlage dieses Beleges können verlorene Fahrkarten ersetzt werden.
- Es werden keine ½-, oder 1-Tages-Skipässe an Ausflugsgäste verkauft.
- Die kommunizierten Betriebszeiten der Transportanlagen dienen ausschliesslich Informationszwecken. Ihre Einhaltung erfordert entsprechende Witterungs-, Schnee- und Pistenverhältnisse.
- Für die Valais SkiCard, die **Valais Mountain Card** und den SnowPass Wallis gelten die separaten Bedingungen der Walliser Bergbahnen ([www.bestofsnow.ch](http://www.bestofsnow.ch))
- Für den Oberwalliser Skipass gelten die separaten Bedingungen der Oberwalliser Bergbahnen ([www.oberwalliser-skipass.ch](http://www.oberwalliser-skipass.ch))
- Die Zermatt Bergbahnen AG reinigt oder ersetzt auf ihre Kosten verschmutzte Kleidung eines Gastes, sofern die Verschmutzung durch eine Bahnanlage der ZBAG verursacht wurde. Der Schaden muss persönlich und unmittelbar an der nächstgelegenen Bahnanlage einem Mitarbeitenden gemeldet werden. Die Höhe der Rückerstattung berechnet sich aus dem Erhaltungszustand des Kleidungsstückes. Die berücksichtigte Lebenserwartung von Skibekleidung beträgt maximal 4 Jahre, für ältere Kleidungsstücke besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung.

## KONTROLLE / MISSBRAUCH / FÄLSCHUNG

- Alle Fahrkarten wie Skipass, Peak Pass, Einzelfahrten etc. sind persönlich und nicht übertragbar.
- Im Gebiet können jederzeit Kontrollen von jeglichen Fahrkarten vorgenommen werden. Ermässigte Fahrkarten sind nur mit einer Ermässigungskarte gültig, die bei Kontrollen vorgewiesen werden muss. Bei Missbrauch wird sofort eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 (resp. CHF 400.00) fällig und hat den sofortigen Entzug oder Sperrung der Fahrkarte zur Folge. Bis zur Bezahlung der Aufwand- und Umtriebsentschädigung bleibt die Fahrkarte gesperrt und der Bezug einer neuen Karte ist nicht gestattet. Eine Strafanzeige bei missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung von Fahrkarten bleibt vorbehalten.
- Handlungen eines Gastes in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und /oder die Transportunternehmung am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gelten als Missbrauch.
- Eine Fälschung liegt insbesondere vor, wenn ein Ticket oder Beleg unbefugt erstellt, geändert, vervielfältigt, ergänzt oder sonst manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.
- Missbräuchlich verwendete, gefälschte bzw. gesperrte Fahrausweise werden eingezogen. Eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung ist zu entrichten.
- Wer die Aufwand- und Umtriebsentschädigung nicht sofort bezahlt, muss eine Sicherheit leisten. Der Gast kann des Skigebiets verwiesen werden.
- Der Versuch einer missbräuchlichen Benützung von Fahrkarten hat dieselben Folgen.
- Zivil- und strafrechtliche Verfolgung bleiben in jedem Fall vorbehalten.

## HAFTUNG

- Allfällige Beanstandungen der Fahrkartenbesitzer, welche die Leistungserbringung durch die ZBAG betreffen, sind unverzüglich an die ZBAG bzw. an das Personal zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen allfällige Ansprüche gegenüber der ZBAG, soweit gesetzlich zulässig, verloren.
- Die ZBAG haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- Eine Haftung der ZBAG ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.
- Eine Haftung der ZBAG für Sach- und Personenschäden ist jedoch, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen bei individuellem Fehlverhalten, namentlich infolge:
  - Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen, Absperrungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten.
  - Missachten von Weisungen und Warnungen des Personals oder des Pisten- und Rettungsdienstes
  - Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahr
  - Fahrlässigen oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhaltens auf Anlagen und Skipisten
  - Ausübung von Risikosportarten wie Freeriding, Freeskiing, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.
  - Ausübung des Mountainbike-Sports auf allen Wander- und Bike-Wegen sowie Fahrwegen und Strassen.

- Ungenügender Pistenpräparierung
- In folgenden Fällen wird, soweit gesetzlich zulässig, ebenfalls jegliche Haftung ausgeschlossen:
  - Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Pisten.
  - Unfälle auf Wander- und Schlittelwegen ist.
  - Diebstähle im Skigebiet oder Personen- und Sachbeschädigungen durch Dritte.
- Im Übrigen richtet sich die Haftung der ZBAG im Wesentlichen nach den Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten und für Sommeraktivitäten. Die oben erwähnten Haftungsbeschränkungen bleiben jedoch in jedem Fall vorbehalten.
- Für den sachgemässen Transport von Sportgeräten und Gepäck ist jeder Fahrgast selbst verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust sowie Gefährdung von Drittpersonen durch unsachgemässen Transport, wird, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung ausgeschlossen.
- Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der ZBAG beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.
- Die Fahrgäste müssen sich so verhalten, dass weder Ihre Sicherheit noch die Sicherheit der anderen Fahrgäste und der Anlage noch die Umwelt gefährdet sind. Sie dürfen den Betriebsablauf keinesfalls behindern. Ihr Verhalten muss den Verhaltensgrundregeln der ZBAG angepasst sein.  
[www.matterhornparadise.ch/verhaltensgrundregeln](http://www.matterhornparadise.ch/verhaltensgrundregeln)

## VERTRAGSPARTEIEN, ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

- Unter der Marke „Matterhorn ski paradise“ bilden mehrere Anbieter, darunter namentlich die Zermatt Bergbahnen AG, die Gornergrat Bahn und die Cervino SpA einen Abonnementsverbund. Sämtliche Unternehmen sind für den Betrieb ihrer jeweiligen Anlagen und Pisten eigenständig verantwortlich. Der Transportvertrag wird jeweils direkt zwischen dem Kunden und der jeweiligen Betreiberin der Anlage abgeschlossen. Diese ist für die gehörige Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig. Ebenso besorgt sie den notwendigen technischen Unterhalt der Anlagen und die Verkehrssicherungspflicht (Pisten- und Lawinendienst). Entsprechend sind allfällige Haftungsansprüche, insbesondere auch im Zusammenhang mit Skiunfällen, an die jeweilige Unternehmung zu richten, in deren Hoheitsgebiet oder auf deren Anlage der Vorfall passiert ist.
- 
- Anwendbar auf die Vertragsverhältnisse zwischen der Zermatt Bergbahnen AG und ihren Kunden, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, ist ausschliesslich Schweizer Recht, ohne Rückgriff auf kollisionsrechtliche Normen.
- Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Visp.
- Die Anwendung des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) wird ausdrücklich wegbedungen.

Stand: Februar 2022